

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“
des Fachbereichs Psychologie der
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Vom 07. Juli 2021***

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 10. Februar 2021 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 08. Juli 2020 (Mitteilungsblatt 03/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau erbracht wird.“

b) Abs. 3 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.“

c) Abs. 5 S. 5 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(2) Behinderten Studierender oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungs-

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 05/2021 der Universität Koblenz-Landau, S.22

ausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 67 Abs. 4 HochSchG“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.
- 3. In § 6 S.1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- 4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „nichtwissenschaftlichen“ gestrichen und nach den Worten „Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter“ werden die Worte „in Technik und Verwaltung“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
- 5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“
- 6. In § 13 Abs. 1 S. 2 wird nach dem Wort „In“ das Wort „begründeten“ eingefügt.
- 7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 S. 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
 - b) Abs. 4 S. 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
- 8. In § 17 Abs. 9 S. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 4 S. 2 HochSchG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 4 S. 2 HochSchG).“
- 9. In § 25 wird die Abkürzung „HochSCHG“ durch die Abkürzung „HochSchG“ ersetzt.
- 10. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Psychologie" des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Module „M.F. Grundlagen der Diagnostik“ und „B.L. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie“ bereits begonnen haben, schließen das Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Landau, den 07. Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 10)

Anhang II: Tabellarische Übersicht über die Module und Modulprüfungen im Bachelorstudiengang wird wie folgt geändert:

1. In Modul „B.F. Grundlagen der Diagnostik“ wird in der Zeile Modulprüfung die Angabe „Prüfung Mündlich 30 Min.“ durch die Angabe „Klausur Schriftlich 90 Min.“ ersetzt.
2. In Modul „B.L. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie“ wird in der Zeile Modulprüfung die Angabe „Prüfung Mündlich 20 Min.“ durch die Angabe „Prüfung Klausur Schriftlich 90 Min. ODER Prüfung Mündlich 20 Min.“ ersetzt.
3. In Modul „B.O. Wahlfach zur Qualifikation für den Masterstudiengang Psychologie KLIPP“ wird in der Veranstaltung B.O.4 in der Spalte „Studienleistung“ das „X“ gestrichen.